



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.215 RRB 1877/0654</b>
Titel	<b>Genehmig. d. Baureglements f. d. Schulhausquartier Hottingen.</b>
Datum	31.03.1877
P.	1037–1039

[p. 1037] Mit Zuschrift vom 20. dß. macht der Gemeindrath Hottingen die Mittheilung, die Gemeinde habe ein oberhalb der Römerstraße gelegenes Grundstück von c<sup>a</sup> 348,000 Quadratfuß erworben, von welchem, nach Abzug des für Schulzwecke und Straßen bestimmten Terrains, noch ein Rest von c<sup>a</sup> 60,000 Quadratfuß nach beigelegtem Plane in Bauplätze abgetheilt und verkauft werden solle. Für diese Quartieranlage habe der Gemeindrath außer der Bauordnung, in deren Rayon das Quartier liege, noch ein Baureglement aufgestellt, um dessen Genehmigung er nun nachsuche.

Aus dem Berichte der Bauinspektion ergibt sich, daß in diesem Spezialreglement für das Schulhausquartier zwischen den Art. 4 und 5 desselben einerseits und dem § 6 des Baugesetzes an- // [p. 1038] derseits ein gewisser Widerspruch zu bestehen scheint, indem letzterer voraussetzt, daß auch Nebengebäude, mit Wohnungen auf die Baulinie zu bauen gestattet sei. In Art. 6 des Reglements sind ferner für die Distanzen von einem Hauptgebäude bis zur nachbarlichen Grenze nur 3,50 Meter statt der im § 20 des Baugesetzes bestimmten 3,60 Meter angenommen. Endlich wird in § 9 des Reglements verlangt, daß die Balken mindestens  $\frac{15}{20}$  Centimeter Dicke haben sollen. Eine Balkenstärke von  $\frac{12}{24}$  Centimeter sollte doch auch gestattet sein.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten fügt noch bei: Verschärfungen der Forderungen des Baugesetzes [Art. 4 & 5] [§ 20 des Gesetzes] sind im vorliegenden Falle um so eher zulässig, als die Gemeinde zur Zeit Grundeigenthümerin ist und somit solche Bestimmungen auch als Bedingungen in die Kaufverträge aufnehmen kann; dagegen darf natürlich die unrichtige Redaction des Art. 6 gegenüber § 20 des Gesetzes nicht zugegeben werden.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion // [p. 1039] der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

I. Dem vorgelegten Baureglement für das Schulhausquartier in der Gemeinde Hottingen wird die Genehmigung ertheilt, in der Meinung daß in Art. 6 die Gebäuedistanz gemäß § 20 des Gesetzes von 3,50 auf 3,60 Meter angesetzt werde.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Hottingen und die Direktion der öffentlichen Arbeiten, an diese unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: dmr/02.01.2015]